

Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Stadtmuseum Schorndorf

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2 und 13 KAG – in der jeweils derzeit geltenden Fassung – hat der Gemeinderat der Stadt Schorndorf am 07.05.2024 folgende Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Stadtmuseum Schorndorf als Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

§ 2 Abs. 1 Benutzungsgebühren erhält folgende Fassung:

§ 2 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung des Stadtmuseums nach § 1 Abs. 3 werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Erwachsene	2,50 €
Gruppen über 10 Personen, je Person	2,00 €
Schüler, Auszubildende, Studenten (mit Ausweis)	1,00 €
Schulklassen	10,00 €
Kinder bis 6 Jahre	frei
Menschen mit Behinderung (ab einem GdB von 50 % mit Ausweis): Schüler, Auszubildende, Studenten	frei
Erwachsene (eine Begleitperson bei Merkzeichen B im Ausweis frei)	1,50 €
Museumspädagogische Angebote (Eintritt inklusive)	
a) Führungen für Erwachsenengruppen	50,00 €
b) Schülerführungen pro Schüler	2,00 €
c) Museumspädagogisches Angebot (Führung und Werkstattaktion) pro Schüler	4,00 €

Für sonstige Veranstaltungen in seinen Räumlichkeiten erhebt das Stadtmuseum Auslagenersatz in Höhe der zusätzlich angefallenen Kosten, z.B. für Dekoration oder Material.

Die in der Schulträgerschaft der Stadt Schorndorf stehenden bzw. in Schorndorf ansässigen Schulen haben alternativ die Möglichkeit, gegen eine Pauschale von 0,10 € pro Schüler lt. Amtlicher Schulstatistik ein Jahresabonnement für den Besuch zu erwerben.

Abweichend von den oben genannten Beträgen bleibt es den Betreibern vorbehalten, bei Sonderausstellungen erhöhte Nutzungsgebühren zu erheben. Für Inhaber des Schorndorfer Familienpasses, des Landes-Familienpasses, des Museums-Pass-Musées, der JuLeiCa (Jugendleiter/in-Card) sowie des Deutschen Museumsbundes und des Baden-Württembergischen Museumsverbandes ist nach Vorlage des gültigen Ausweises der Eintritt frei.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schorndorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schorndorf, den 24.05.2024

Bernd Hornikel
Oberbürgermeister